

nommen⁹⁰⁾. Darnach ist heute sicher: Kluny und der Gregorianismus sind von einander verschieden. Sicher sei ebenfalls, daß beide Größen nicht beziehungslos im leeren Raum zueinanderstehen. Fast allgemein angenommen sei heute die partielle Mitwirkung Klunys bei Schaffung eines für den Gregorianismus günstigen Klimas. Der Lösung harren noch folgende Fragen: Erstens, die nähere Bestimmung des Grades jener Mitwirkung und zweitens die Frage des Übergangs zur grundsätzlichen Abwehr gegen laikale Kirchenhoheit, die seit der zweiten Hälfte des 11. Jh.s in Mönchskreisen und außerhalb als untragbar empfunden wurde. Ohne die abgesteckte Fahrbahn der sogenannten „partiellen Mitwirkung“ überschreiten zu wollen, sei auf bestimmte geistige Verbindungslinien zwischen beiden geschichtlichen Größen hingewiesen. Von der Libertasforderung Klunys her lassen sich zweifellos deutlichere Vorstellungen von jenem geistigen Klima gewinnen, das die burgundische Abtei und ihre Formungsgemeinschaft im 10. und 11. Jh. mitgeschaffen hat.

Das Mönchtum lebte von jeher vom sogenannten „gegenweltlichen Protest“. Gregor d. Gr. hat dieses Grundanliegen in seine *Extra-mundum*-Losung gekleidet. Aus jener Losung hat Kluny nachweislich von Anfang an wohlüberlegte, konkrete Folgerungen gezogen. In der berühmten Gründungsurkunde von 910 ist ein ganzes Freiheitsprogramm niedergelegt, das in der Forderung gipfelt: Keine Macht der Erde soll von jenem Tag an im Bereich der Stiftung einen Rechtsakt ausüben können. Ausgeschlossen werden im einzelnen: der König, der Bischof, der Graf, die Stifterfamilie⁹¹⁾. Mit einem Wort: jeglicher Rechtseinspruch erlischt. Die Stiftung tritt in ein unwahrscheinliches Vakuum von Freiheit, sie wird gleichsam *extra mundum*. Mit der Zuerkennung einer nur örtlich begrenzten Bedeutung wird man dem geschichtlichen Ernst jener Bestimmungen nicht gerecht. Die in ihnen lebende Mentalität ist die des altmonastischen gegenweltlichen Protestes, der im Jahre 910 eine lange Vorgeschichte hatte und darnach folgenschwere Auswirkungen haben sollte.

Die Vorgeschichte des Freiheitspassus von 910 ist geknüpft an Namen von Rang: Gregor d. Gr. († 604), Benedikt Biskop

⁹⁰⁾ Cluniazensische oder Gorzische Reformbewegung?, Arch. f. mittelh. KG. 4 (1952) 24—44, bes. 35—38. — Zur kanonistischen Teilkomponente vgl. jetzt H. Adelson-R. Baker, Traditio 8 (1952) 35—80, bes. 50 ff. — Ch. Dereine, RHE. 46 (1951) 769 f., betont als Teilkomponente des Gregorianismus die Kanonikerbewegung des 11./12. Jh.s.

⁹¹⁾ A. Bernard-A. Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1 (1876) 126. — Zur *Extra-mundum*-Forderung Gregors I. vgl. oben Anm. 31.